

99006041261000

Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011821/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006041261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige Tätigkeiten mit Asbest Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Anzeige von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Altlastensanierung (Asbest), Asbest, Arbeitsschutz, Anmeldung von Asbestarbeiten, Arbeitnehmerschutz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.04.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Arbeitnehmerschutz
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen*) (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Anhang II (zu § 16 Absatz 2) Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse
Teaser	Gewerbliche Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann, zeigen Sie der zuständigen Behörde an.
Volltext	Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit asbesthaltigen Materialien, müssen Sie als gewerbetreibende Person der zuständigen Behörde anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	<p>Die Anzeige muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Tätigkeiten durch den Arbeitgeber erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage der Arbeitsstätte • verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen • ausgeübte Tätigkeiten und angewendete Verfahren • Anzahl der beteiligten Beschäftigten • Beginn und Dauer der Tätigkeiten • Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestfreisetzung und zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie führen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien als Fachbetrieb durch. Bei den Arbeiten ist mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig. • Abbruch- und Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien in schwach gebundener Form führen Sie nur als Fachbetrieb mit einer behördliche Zulassung durch.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben vor Beginn der Arbeiten für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ausführen, die Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge durchgeführt.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Zeigen Sie die beabsichtigten Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien bei der zuständigen Behörde mindestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeit an. • Bei Arbeiten geringen Umfangs ist ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige die ergänzende Anzeige von Ort und Zeit erforderlich. Diese Anzeige ist an die für die Lage des Objektes (z. B. Baustelle) zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu richten. • Eine Kopie der Anzeige ist an die Unfallversicherung zu senden. • Die Behörde prüft Ihre Anzeige und fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen oder Informationen von Ihnen an. • Die Behörde erfasst Ihre Anzeige. • Sie können unverzüglich mit den Arbeiten beginnen. • Die beabsichtigten Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien können über den Online-Dienst angezeigt werden.
Bearbeitungsdauer	Keine Angaben
Frist	Zeigen Sie die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Behörde an.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/asbest/ https://www.hamburg.de/asbest/
Hinweise	Sachkundenachweise sind für den Zeitraum von 6 Jahren gültig. Nähere Informationen zu den Sachkundelehrgängen sind in den Anlagen 3 und 4 der TRGS 519 zu finden.
Rechtsbehelf	Keine Angaben
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien • Anzeige von Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder

Modul

Sachverhalt

Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann.

- Bei Arbeiten geringen Umfangs mit Asbest sind ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige, Ort und Zeit der durchzuführenden Arbeiten vor Arbeitsbeginn anzuzeigen
- Eine Anzeigeverpflichtung besteht lediglich für Unternehmen

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)